

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Gisela Piltz, Hans-Joachim Otto (Frankfurt), Dr. Karl Addicks, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP – Drucksache 15/4908 –

GEZ und Datenschutz

Vorbemerkung der Fragesteller

Die Gebühreneinzugszentrale der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten in der Bundesrepublik Deutschland (GEZ) ist eine Gemeinschaftseinrichtung der ARD-Landesrundfunkanstalten, des Deutschlandradios und des Zweiten Deutschen Fernsehens. Die GEZ nimmt als Rechen- und Servicezentrum für die Rundfunkanstalten alle mit der Gebührenzahlung zusammenhängenden Aufgaben wahr. Sie speichert und verarbeitet die Daten der Rundfunk- und Fernsehteilnehmer.

Die für ihre Aufgaben notwendigen Daten erhält sie zum einen von den Rundfunkteilnehmern selbst. Zum anderen teilen die Meldebehörden der GEZ mit, wenn eine volljährige Person zuzieht, wegzieht oder verstirbt. Darüber hinaus beschafft sich die GEZ Daten beim kommerziellen Adresshandel.

Diese bisher nur tolerierte Praxis soll nunmehr durch eine Änderung des Rundfunkgebührenstaatsvertrages legalisiert werden. § 8 Rundfunkgebührenstaatsvertrag soll um einen Absatz 4 ergänzt werden. Danach sollen die Rundfunkanstalten und die GEZ „zur Feststellung, ob ein Rundfunkteilnehmerverhältnis vorliegt, oder im Rahmen des Einzugs der Rundfunkgebühren entsprechend § 28 des Bundesdatenschutzgesetzes personenbezogene Daten erheben, verarbeiten oder nutzen“ dürfen. Die Datenverarbeitung der Rundfunkanstalten und der GEZ wird damit den gleichen Bedingungen des Bundesdatenschutzrechts unterstellt wie die privatwirtschaftlicher Unternehmen.

Gegen diese Änderung des Rundfunkgebührenstaatsvertrages, die am 1. April 2005 in Kraft treten soll, bestehen erhebliche Bedenken der Datenschutzbeauftragten zahlreicher Bundesländer. Sie sind der Ansicht, die vorgesehene Befugnis sei mit datenschutzrechtlichen Grundsätzen nicht zu vereinbaren. Während öffentlich-rechtliche Institutionen personenbezogene Daten nur verarbeiten dürften, wenn dies zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben erforderlich sei, sei die Datenverarbeitung der im Wettbewerb stehenden Privatwirtschaft vom Prinzip der Vertragsfreiheit geprägt. Die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten stünden hinsichtlich des Gebühreneinzugs in keinem Wettbewerbsverhältnis zu anderen Rundfunkveranstaltern. Die vorgesehene Änderung führe zu einer weiteren Verschlechterung des Datenschutzes.

1. Ist die Bundesregierung der Ansicht, dass die bisherige Praxis der Beschaffung von Daten beim kommerziellen Adresshandel mit dem Bundesdatenschutzgesetz und sonstigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen vereinbar ist, und wie begründet sie ihre diesbezügliche Auffassung?

Die Landesrundfunkanstalten bzw. deren Rechenzentrum, die GEZ, haben in den vergangenen Jahren von den Möglichkeiten der in der Bundesrepublik Deutschland zulässigen Adressbeschaffung Gebrauch gemacht. Unter anderem werden von privaten Adresshändlern Adressen gekauft, mit dem Bestand in der Datei der GEZ abgeglichen und die dort nicht gefundenen Personen angeschrieben. Dies dient dazu festzustellen, ob ein öffentlich-rechtliches Rundfunkteilnehmerverhältnis vorliegt. So wird das Ziel verfolgt, Gebührengerechtigkeit durch gleichmäßige Inanspruchnahme aller Rundfunkteilnehmer herzustellen.

Die Zulässigkeit dieser Adressbeschaffung richtet sich bisher nach den jeweiligen landesrechtlichen Datenschutzbestimmungen, die zum Teil unterschiedlich ausgestaltet sind. Die Kontrolle der Ausführung dieser Bestimmungen und damit die Beurteilung, ob die derzeitige Praxis rechtmäßig ist, obliegt den ebenfalls durch Landesrecht bestimmten Aufsichtsbehörden und ist nicht Sache der Bundesregierung.

2. Ist die Bundesregierung der Ansicht, dass die vorgesehenen Neuregelungen im Rundfunkgebührenstaatsvertrag mit datenschutzrechtlichen Grundsätzen, insbesondere dem Prinzip der Datenvermeidung, vereinbar sind, und wie begründet sie ihre diesbezügliche Auffassung?

§ 8 Abs. 4 Satz 1 Rundfunkgebührenstaatsvertrag soll nach der vorgesehenen Neuregelung wie folgt gefasst werden: „Die zuständige Landesrundfunkanstalt oder die von ihr nach Absatz 2 beauftragte Stelle kann zur Feststellung, ob ein Rundfunkteilnehmerverhältnis vorliegt, oder im Rahmen des Einzugs der Rundfunkgebühren entsprechend § 28 des Bundesdatenschutzgesetzes personenbezogene Daten erheben, verarbeiten oder nutzen.“ Der beabsichtigte Verweis auf § 28 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) soll eine in allen Ländern einheitliche, gesicherte Rechtsgrundlage für die Inanspruchnahme des kommerziellen Adresshandels schaffen.

Nach § 3a Satz 1 BDSG haben sich Gestaltung und Auswahl von Datenverarbeitungssystemen an dem Ziel auszurichten, keine oder so wenig personenbezogene Daten wie möglich zu erheben, zu verarbeiten oder zu nutzen. Es gilt danach der Grundsatz der Datenvermeidung, dem auch bei der Auslegung von § 28 BDSG Rechnung zu tragen ist. Nach Ansicht der Bundesregierung ist die vorgesehene Neuregelung im Rundfunkgebührenstaatsvertrag daher mit datenschutzrechtlichen Grundsätzen vereinbar.

3. Ist die Bundesregierung der Ansicht, dass die privatwirtschaftliche Beschaffung von Adressen durch öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten mit dem datenschutzrechtlichen Grundsatz vereinbar ist, dass öffentlich-rechtliche Institutionen personenbezogene Daten nur verarbeiten dürfen, wenn dies zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben erforderlich ist, und wie begründet sie ihre diesbezügliche Auffassung?

Ja. Die Datenerhebung ist erforderlich, um für Gebührengerechtigkeit bei der Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks zu sorgen.

4. Ist der Bundesregierung bekannt, in welchem Umfang den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten und der GEZ nach der vorgesehenen Neuregelung in § 8 Abs. 4 des Rundfunkgebührenstaatsvertrages die privatwirtschaftliche Beschaffung von Adressen erlaubt werden soll, und wie bewertet sie dies unter datenschutzrechtlichen Aspekten?

Zur Feststellung, ob ein Rundfunkteilnehmerverhältnis besteht, soll § 8 Abs. 4 des Rundfunkgebührenstaatsvertrages den Ankauf von allgemein zugänglichen, auf dem Markt verfügbaren Adressen ermöglichen, soweit dies datenschutzrechtlich zulässig ist.

5. Ist die Bundesregierung der Ansicht, dass eine privatwirtschaftliche Beschaffung von Adressen zusätzlich zur regelmäßigen Übermittlung von Meldedaten an die Rundfunkanstalten verhältnismäßig, insbesondere erforderlich ist?

Ja. Die Möglichkeit zur privatwirtschaftlichen Beschaffung von Adressen ist nach Ansicht der Bundesregierung erforderlich, um die Gebühren unter den Rundfunkteilnehmern gerechter zu verteilen.

6. Ist nach Kenntnis der Bundesregierung sichergestellt, dass die Rundfunkanstalten und die GEZ die gekauften Daten ihrerseits nicht weiter zu kommerziellen Zwecken verwenden, insbesondere Handel damit treiben?

Die Landesrundfunkanstalten und die GEZ haben zu keinem Zeitpunkt Handel mit Daten von Rundfunkteilnehmern betrieben und beabsichtigen dies auch für die Zukunft nicht. Im Übrigen geht die Bundesregierung davon aus, dass die Landesrundfunkanstalten bzw. die GEZ mit jeglichen Teilnehmerdaten im Einklang mit den einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften verfahren.

7. Wie lange werden nach Kenntnis der Bundesregierung die beim kommerziellen Adresshandel beschafften Daten bei der GEZ gespeichert, zu welchen genauen Zwecken werden sie verwendet, und wann sind sie spätestens zu löschen?

Die Adressdaten werden zunächst auf automatisiertem Wege mit dem vorhandenen Teilnehmerbestand und mit Sperrlisten abgeglichen, um Anschriften zu selektieren, die nicht in einer der Datenbanken vorhanden sind. Die selektierten Adressen werden für Mailingaktionen verwendet, bei denen verschiedene Zielgruppen (z. B. Haushalte, Jugendliche) über bestehende Gebührenpflichten informiert und um die Anmeldung eventuell vorhandener Rundfunkgeräte gebeten werden. Die Adressen werden, sofern sich kein Teilnehmerverhältnis ergibt, spätestens nach sechs Monaten gelöscht. Allerdings werden die Anschriften noch weitere sechs Monate in einer anonymisierten Matchcode-Datenbank (Sperrliste) vorgehalten, da andernfalls nicht ausgeschlossen werden kann, dass die Adressaten der Mailingaktionen innerhalb eines Jahres erneut angeschrieben werden, falls ihre Anschrift in einem anderen Adressbestand erneut mitgeliefert wird.

8. Sind die zuständigen Datenschutzbeauftragten der Länder und des Bundes im Zusammenhang mit der Erarbeitung des Entwurfs eines Achten Rundfunkänderungsstaatsvertrages beteiligt worden, wenn ja, wie, und wenn nein, warum nicht?

Die beabsichtigte Regelung in § 8 Abs. 4 Satz 1 Rundfunkgebührenstaatsvertrag gilt schon heute in einigen Ländern. Im Zusammenhang mit der Erarbeitung des Entwurfs eines Achten Rundfunkänderungsstaatsvertrages wurde aus dem Kreis der Datenschutzbeauftragten daher angeregt, insoweit eine einheitliche Rechtsgrundlage zu schaffen. Der vorliegende Entwurf entspricht diesem Anliegen.